

# Lehrlinge und Gesellen im alten Schaffhauser Handwerk

Autor(en): **Steinegger, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **27 (1950)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-841141>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Lehrlinge und Gesellen im alten Schaffhauser Handwerk

Von Albert Steinegger

Schaffhausen zählte in früheren Jahrhunderten zu den typischen Zunftstädten, die von den Handwerkern regiert waren, und in denen das Handwerk den «goldenen» Boden bildete. Die nachfolgenden Ausführungen wollen den Versuch unternehmen, das Handwerk der Stadt auf Grund des einigermaßen erreichbaren archivalischen Materials darzustellen. Immerhin machen sie auf Vollständigkeit durchaus keinen Anspruch. Als Quellen kommen in erster Linie in Frage die Handwerksordnungen, Zunft- und Handwerksprotokolle, Ratsprotokolle, Copeyenbücher etc. Leider reichen besonders die Handwerksprotokolle nur ins 18. Jahrhundert zurück. Zudem sind sie zum großen Teil sehr lückenhaft und summarisch geführt. Die beiden ersten Kapitel über das Lehrlings- und Gesellenwesen wollen gewissermaßen eine Einführung darstellen.

## Die Lehrzeit

In den ältesten Zeiten des Handwerks bestand kaum ein regelrechtes Lehrverhältnis. Wohl fanden etwa seit dem 14. Jahrhundert Vorschriften Eingang, die besonders im Interesse des Konsumenten standen, aber man nahm es damit nicht so genau. So kam es sogar vor, daß ein Verheirateter bei einem geschickten Meister lernte, was später vollständig ausgeschlossen war. Je mehr aber die Zahl der Meister zunahm, und je mehr sich diese in besondern

Organisationen zur Wahrung ihrer Interessen zusammenschlossen, um so strenger wurde auch das Problem des Nachwuchses behandelt.

Das Aufdingen eines Lehrlings war eine höchst feierliche Handlung, die ursprünglich vor dem ganzen Handwerk erfolgte. Dabei stand die offene Lade auf dem Tisch, in der die Briefe des Handwerks und oft auch das Geld aufbewahrt wurden. Die erste Frage, die an den Lehrling gestellt wurde, betraf seine eheliche Geburt, weswegen er auch seinen Geburtsschein vorzuweisen hatte. Der Knabe war von seinen Eltern, seinen Paten oder Verwandten begleitet. Bis die Akten geprüft waren, konnte er wieder abtreten. Wissell nimmt an, daß die strengen Vorschriften über die eheliche Geburt daher rührten, daß die Zünfte sich die unehelichen Kinder der andern Stände, besonders der Adelligen und Vornehmen, vom Leibe halten wollten. Bei der Unsicherheit der Feststellung der Abstammung hat wohl auch die Möglichkeit einen Einfluß ausgeübt, daß der Vater vielleicht unfrei war<sup>1</sup>.

Zu der Forderung der ehelichen Geburt trat diejenige der Ehrlichkeit. Verschiedene Berufe, wie die Müller, Weber u. a. hatten Jahrhunderte, um sich die Ehrlichkeit zu erringen, und selbst als dies geschehen war, spielte die Tradition noch eine große Rolle. Im Jahre 1612 wollte der Sohn einer Frau Krämer das Kupferschmiedhandwerk bei seinem Vetter erlernen, allein das Handwerk erhob Einspruch, weil der Vater des Knaben ein Müller gewesen war. Es befürchtete, er werde bei der gefreiten Bruderschaft nicht aufgenommen und könne auch in der Fremde Schwierigkeiten begegnen. Die Mutter beteuerte aber die Ehrlichkeit ihres Gatten und verwies schlagfertig auf die Tatsache, daß der Vater des in Aussicht genommenen Lehrmeisters auch Müller gewesen war, ohne daß er den geringsten Schwierigkeiten begegnete<sup>2</sup>.

Waren nun alle Dokumente geprüft, rief man den angehenden Lehrling wieder hinein. Jetzt wurde er auf das Eindringlichste

---

<sup>1</sup> Rud. Wissell, *Des alten Handwerks Recht und Gewohnheit*. Herausgegeben durch Dr. Konrad Hahm. Berlin 1929/30.

<sup>2</sup> Ratsprotokolle (zit. RP.) 72, Seite 81.

gefragt, ob er wirklich Lust zum Handwerk habe. Nach der entsprechenden Antwort mußte er sich wieder entfernen. Darauf erging an die anwesenden Meister die Umfrage, ob jemand gegen den Lehrmeister und dessen Lehrzucht etwas einzuwenden habe. Wer sich jetzt nicht regte, hatte später kein Recht mehr zu Reklamationen. Von neuem wurde der Kandidat wieder hereingerufen, und vor offener Lade gelobte er nun, sich ehrlich und treu zu verhalten und die vertraglichen Bestimmungen zu halten. Darauf wurde er in ein besonderes Lehrlingsbuch eingetragen.

Je zahlreicher die Meister wurden, desto mehr bürgerte sich der Brauch ein, daß beim Aufdingen nur eine Abordnung anwesend war. Eine Kürschnerordnung vom Jahre 1604 verlangt die Anwesenheit aller Meister, wenigstens aber von 2—3; ähnlich lauten die Bestimmungen verschiedener anderer Handwerke. Von den Malern lesen wir, es sollte kein Lehrling aufgedungen werden, «es syge dann ain annderer maister, so ime gefällig, darby»<sup>3</sup>.

Die Landmeister, denen es erlaubt war, Lehrlinge zu halten, hatten diese ebenfalls beim Haupthandwerk in der Stadt nach Brauch aufzudingen. Allerdings war es den Landhandwerkern an den Orten, die keine Marktgerechtigkeit besaßen, nur gestattet, ihre eigenen Söhne zum Handwerk nachzuziehen, wobei es nach der Aktenlage nicht möglich ist, genau festzustellen, ob der Bestimmung immer nachgelebt wurde. Man hat eher den Eindruck, daß die Stadtmeister von Zeit zu Zeit wieder ein Exempel statuieren wollten. So beklagte sich im Jahre 1677 der Sattler Hans Külling in Wilchingen, weil man ihm keinen Lehrlingen erlaubte, da er doch beim Obmann des Handwerks gelernt und auch nach Vorschrift gewandert war. Er bezeichnete den Beschluß des Stadthandwerks, daß Landmeister nur ihre Söhne nachziehen durften, als nicht ordnungsgemäß gefaßt. Die Meister verwiesen aber auf den Brauch im ganzen Reich, und Külling wurde mit seinem Begehren, weil man ihn schon vorher auf die Tradition aufmerksam gemacht hatte, abgewiesen<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> Historischer Verein (HV.) 1, 45, 404.

<sup>4</sup> Copeyen. 28. 3. 1677.

Die Tarife für das Aufdingen änderten nach Beruf und Zeit, wobei ein genauer Unterschied der Abgaben für die Zunft und das Handwerk gemacht werden muß, denn die beiden Begriffe sind durchaus nicht identisch. Eine Zunft bestand als politische Organisation meist aus verschiedenen Handwerken und bildete gewissermaßen eine Dachorganisation, die auch als Appellationsinstanz in Handwerksstreitigkeiten funktionierte. Wer ein Handwerk lernte, das nicht in seine angestammte Zunft diente, konnte daher zwei Zünften angehören. Ueber die verschiedenen Abgaben an Zunft und Handwerk geben die Zunftbriefe einigen Aufschluß, ebenso über die Sporteln, die die Vorsteher bezogen. Im Pfisterzunftbrief von 1449 lesen wir: Wer das Handwerk erlernen will, entrichtet dem Handwerk ein Pfund, dem Zunftmeister und seinen Sechsen ein Viertel Landwein, fünf Schilling den Knechten, zwei Schilling dem Zunftmeister und einen Schilling dem Zunftknecht<sup>5</sup>.

Im weitern galt allgemein der folgende Grundsatz: Wenn ein Vater seinen Sohn zu einem Handwerk, das nicht in des Vaters, sondern in eine andere Zunft dient, aufdingt, so soll derselbe in die Zunft kommen, und dienen, und dann mag er solche mit halbem als vorsteht kaufen, aber an der Zunftgerechtigkeit soll er «allenklich» helfen ausrichten und abtragen. Und wer das Handwerk nicht bei seinem Vater, sondern bei einem andern Meister lernt, der zahlt der gemeinen Zunft 15 Schilling Heller. Lernt aber der Sohn beim Vater, so erhält die Zunft nichts.

Man hat nun den Eindruck, daß sich im Laufe der Zeit das Handwerk mehr und mehr von einer zu starken Bevormundung durch die Zunft befreite. Gerade das Aufdingen zeigt diesen Prozeß. Wenn im 16. oder 17. Jahrhundert ein Lehrling aufgedungen wurde, so hatte der Lehrmeister oder der Fürsprecher des Knaben vor dem Handwerk dieses zu «gastieren». Die Kürschner verlangten eine bescheidene Mahlzeit; die Schneider begnügten sich mit vier Kanten Wein, handelte es sich um Meisterssöhne, so betrug die Leistung nur zwei Kanten neben dem gewöhnlichen Handwerksgeld. Die Weißgerber verlangten vier Gulden und

---

<sup>5</sup> H. W. Harder, 31.

zwar wird ausdrücklich betont, für die Handwerkslad, wo das Geld zum Nutzen des Handwerks gebraucht werden sollte. Dazu kam ein Sitzgeld für jeden Zunftmeister und die anwesenden Meister. Die Gesellen beteiligten sich an dem Beutezug mit 30 Kreuzern. Die Wagner forderten nebst zwei Pfund Heller und zwei Kanten Wein noch 15 Schilling «hängeld», das bis zu Anfang des letzten Jahrhunderts entrichtet wurde. Die Schmiede verlangten vor der Reformation noch ein Pfund Wachs, «ob er von tod abgienge, dz im die zunft ir kertzen lihent zû der begrebt»<sup>6</sup>.

Aber auch die Frau des Lehrmeisters mußte hin und wieder bedacht werden, denn der Lehrling lebte normalerweise beim Meister. Noch um die Mitte des letzten Jahrhunderts erhielt die Lehrmeisterin 25 bis 30 Franken. Bei den Sattlern lesen wir von «gemahelwein».

Dem eigentlichen Aufdingen voraus ging eine Probezeit, für die bei verschiedenen Handwerken ein Mutt Kernen in natura verlangt wurde. Die Lehrzeiten sind verschieden; sie schwanken im allgemeinen zwischen 2—4 Jahren, wobei es vorkommen konnte, daß sie entsprechend verlängert wurden, wenn der Lehrling nur ein kleines Lehrgeld bezahlen konnte. Dieses betrug je nach der geltenden Währung etwa 40 bis 80 Gulden, wobei die Meister in teuren Zeiten mit den Erhöhungen nicht zurückhielten, was ihnen verschiedene Verweise eintrug. Was beim Aufdingen sofort bezahlt werden mußte — gewöhnlich die Hälfte — bezeichnete man als Aufleggeld, weil es auf den Tisch gelegt werden mußte. Die Höhe des Lehrgeldes mußte vor offener Lade festgelegt werden. Das Ausfertigen des Lehrbriefs gab auch dem Handwerksschreiber Gelegenheit, eine besondere Entschädigung einzuziehen.

Es war durchaus keine Seltenheit, daß Schaffhauser irgendwo anders einen Beruf erlernten und dann hin und wieder noch unterstützt wurden. Umgekehrt treffen wir oft auswärtige Lehrlinge in der Stadt. Im Jahre 1618 bat Melchior Helfer im Namen seines Bruders, der sich zu Brätten in der Pfalz bei einem Bruchschneider befand, um einen Beitrag an das Lehrgeld, da der Junge

---

<sup>6</sup> HV. 214, 36.

auch noch Okulist werden wollte. Er wurde angewiesen, sich zuerst mit dem Handwerk zu verständigen. Es kam sogar vor, daß die Stadt das ganze Lehrgeld übernahm, allerdings handelte es sich im nachfolgenden Fall wohl eher um eine Ausnahme. Im Jahre 1585 beschloß der Rat: «Uff Hanns Connradt Sorgen unnderthenigs pitten, diewyl er sich durch unnderhannlung und befürderung herrn Doktor Felix Plattners und Doctor Theodor Zwinggers zu Basel zu magister Johann Kolern der fryen künsten chirurgie, stain- bruch- und carnöffelschnyder, oculist und wundarzet zu diener und leerjungen zway jar lanng umb ain- hundert taler für jeden derselben achzehn batzen Basler münz und werung verdinget», die Bestreitung des Lehrgeldes zu übernehmen. Nach Absolvierung seiner Zeit mußte er aber, so schrieb ihm der Rat vor, seine Kunst gebrauchen und einen Knaben, der ihm zugeteilt wurde, unentgeltlich in die Lehre nehmen<sup>7</sup>.

Genauere Einsicht in die Lehrverhältnisse gibt z. B. eine Kürschnerordnung aus dem Jahre 1779. Die Lehrzeit dauerte 3<sup>1/2</sup> Jahre. Während dieser Zeit mußten die Eltern den Knaben mit Speise und Trank versorgen und dazu vier neue Louis d'ors oder 44 Gulden Lehrgeld entrichten. Dazu fielen ihnen die Gebühren der Lossprechung zu zahlen zu. Ueber die Arbeitszeit heißt es: Nach dem Mittagessen muß er sofort wieder an die Arbeit gehen und, wenn die Lichterarbeit beginnt, nach dem Nachtessen weiter arbeiten.

Wieder andere Bedingungen zeigt ein Fall aus dem Jahre 1795. Der Knabe wurde an des Meisters Tisch mit Speise und Trank versorgt und versprach, alle ihm übertragenen Arbeiten mit unverdrossenem Fleiß, Treue und Verschwiegenheit zu besorgen. Weder Sonntags noch Werktags durfte er ohne Einwilligung des Lehrmeisters das Haus verlassen; überhaupt sollte er sich so verhalten, daß Gott im Himmel dadurch geehrt, seine lieben Eltern erfreut und er selbst den zeitigen und ewigen Segen davon tragen möchte. Da das Lehrverhältnis auf 6 Jahre festgelegt wurde, zahlte der Vater kein Lehrgeld. Sollte ihn dieser aus irgend einem Grunde innert der drei ersten Jahre wegnehmen, verpflichtete er

---

<sup>7</sup> RP. 45, 31. Dez. 1585, 78, Seite 375.

sich zur Entrichtung eines Kost- und Lehrgeldes von 200 Gulden. Der Betrag wurde für den Fall der Rücknahme in der 2. Hälfte der Lehrzeit, auf die Hälfte reduziert. Für Kleider, Wäsche und Taschengeld sorgten die Eltern, «damit er eher vor bösen anfechtungen gesichert bleibe»<sup>8</sup>.

Verschiedene Bestimmungen der Handwerksordnungen befassen sich auch mit der Haftung des Lehrlings für angerichteten Schaden. So schreibt eine Gürtlerordnung vor: «So dem meister durch den knaben was verwarloset oder aus mutwillen verprochen würdt oder der lehrknab seinem meister haimlicher weis was abverwandet wurdt, so soll oder tarf in der lehrmeister nit eher freysagen, er habe im dan dasselbige alles, es sey wenig oder viel, erstatet oder seinen willen darumb gemacht»<sup>9</sup>. Bei allen Handwerken wurden für den Fall des Todes des Meisters oder Lehrlings besondere Bestimmungen getroffen. Starb der Junge im 1. Lehrjahr, so war das halbe Lehrgeld verfallen. Starb er im 2. oder 3. Jahr, blieb das ganze Lehrgeld dem Meister. Gleich lauteten die Bestimmungen für den Fall, daß der Lehrling weglief. Verschieden sind die Bestimmungen für den Fall, daß der Meister starb. War die Frau handwerksfähig, d. h. konnte sie das Geschäft mit einem Gesellen weiter führen, so beendigte der Lehrling die Lehrzeit in der gleichen Werkstatt, im andern Fall war die Witwe verpflichtet, für einen tüchtigen Meister besorgt zu sein, der die Ausbildung zu Ende führte<sup>10</sup>.

Die Behandlung war, dem Brauche der Zeit entsprechend, wohl wesentlich strenger als heute, und mit Schlägen wurde nicht gespart. Als sich im Jahre 1735 ein Lehrling weigerte, die Lehrzeit bei seinem Meister zu Ende zu führen, weil ihn dieser oft mit Streichen traktierte — nur mit einem Hagenschwanz, beteuerte der Meister — empfahl das Handwerk dem Vater dennoch, die Lehre beim gleichen Meister zu beendigen. Immerhin konnte das Lehrverhältnis in solchen Fällen auch aufgelöst werden. Kurze Zeit nach dem oben erwähnten Fall beklagte sich eine Frau

---

<sup>8</sup> HV. 23.

<sup>9</sup> Ebenda.

<sup>10</sup> HV. 27, 45, 214.



Schalch beim Handwerk, weil der Meister und sein Geselle ihren Jungen übel traktierten. Großsprecherisch hatte der Meister erklärt, wenn er nicht mindestens 4 Sprachen beherrschte, würde er das Handwerk überhaupt nie lernen. Die Mutter beschwerte sich auch, weil ihr Sohn Sonntags jeweils die Stube und Küche wischen mußte. Die Klagen hatten zur Folge, daß das Lehrverhältnis aufgehoben wurde<sup>11</sup>.

Im allgemeinen hat man den Eindruck, daß es den Meistern daran gelegen war, die ihnen anvertrauten Jungen gut auszubilden. In verschiedenen Vorschriften heißt es deutlich, daß der Meister und nicht der Geselle die Ausbildung zu besorgen hätte. Es war dies auch sehr gut möglich, denn in keiner Werkstatt durften mehr als drei Stühle besetzt werden, d. h. man gestattete im Maximum drei Gesellen oder zwei Gesellen und einen Lehrknaben. Je mehr die Zahl der Meister zunahm, desto mehr schränkten sie den Nachwuchs ein. Ein junger Meister durfte gewöhnlich während 3 oder 4 Jahren überhaupt keinen Jungen ausbilden. Zudem mußte besonders im 17. und 18. Jahrhundert jeder Lehrmeister, der einen Jungen abgedungen hatte, einige Jahre warten, bis er wieder einen neuen einstellen konnte. Als im Jahre 1687 ein Büchschenschmied neben seinem Lehrling noch einen französischen Exulanten, den er um Gotteswillen angenommen hatte, beschäftigte, wollte ihn das Handwerk strafen, allein der Rat erteilte die Bewilligung<sup>12</sup>. Die Maurer beschäftigten manchmal 3—4, erhielten aber eine Warnung, sie nicht als Pflasterbuben zu verwenden.

Hin und wieder kam es auch vor, daß einem tüchtigen Jungen die Lehrzeit etwas verkürzt wurde, so sagte der Maler Daniel Lang 1593 einen Lehrling los, dem er 8 Monate nachgelassen hatte. Wie auch die Bedarfsfrage eine Rolle spielen konnte, zeigt die Tatsache, daß der Rat im Jahre 1741 das Gesuch dreier Bürger, die ihre Söhne das Gassenbesetzerhandwerk erlernen lassen wollten, abwies mit der Begründung, man könne ihnen keine Hoffnung auf Arbeit machen<sup>13</sup>.

---

<sup>11</sup> HV. 27, 15, 22. 2.

<sup>12</sup> RP. 147, Seite 79.

<sup>13</sup> RP. 198, Seite 494.

Hatte ein Junge seine Lehrzeit beendet, so erschien er wieder mit seinem Vertreter vor dem Handwerk zur Lossprechung, die nach altem, feierlichem Ritus stattfand. In Abwesenheit des Lehrmeisters erfolgte die Umfrage beim Handwerk, ob irgend jemand etwas einzuwenden habe. Selbstverständlich war eine Prüfung vorausgegangen durch besonders bestellte Examinatoren. Als im Jahre 1683 Hans Martin Altorfer seinen Knaben Daniel Forrer zur Erlernung der Balbiererkunst anvertraut hatte, erklärte Martin Burgauer öffentlich, daß «der Altorffer syn gelt übel anwente». Wenn auch der Knabe die Kunst erlerne, würde er in der Wanderschaft nicht passieren können, weil die hiesigen Meister nicht examinierten. Das Handwerk wehrte sich aber scharf gegen diesen Vorwurf<sup>14</sup>.

Erfolgte keine Einsprache, so erschien der Bittsteller von neuem, worauf ihn der Obmann lossprach und ihm zu seinem neuen Stand Glück wünschte. Selbstverständlich kostete auch die Lossprechung wieder verschiedene Gebühren. Nach einer Malerordnung z. B. betrug sie 15 Schilling, 15 Kreuzer Bottgeld, 4 Gulden Meistergeld. Dazu erfreute sich das Handwerk an dem obligaten Abendtrunk. Nach der Entrichtung der Abgaben schrieb sich der junge Geselle in das Handwerksbuch ein und bekräftigte den Eintrag mit seinem Siegel. Damit verpflichtete er sich, die Ordnung des Handwerks zu halten und sich allen Beschlüssen zu unterziehen.

Trotz der Gewerbefreiheit der Helvetik änderten sich die Verhältnisse in der 1. Hälfte des letzten Jahrhunderts nicht stark. Die Handwerksordnung vom Jahre 1804 schrieb vor, daß sich jeder, der ein ehrliches Handwerk lernen wollte, bei einem Meister auf- und abzudingeln hatte. Diese Bestimmung wurde sozusagen unverändert in die Ordnung vom Jahre 1831 hinübergenommen. Wo keine besondere Innung bestand, mußte sich der Lehrling durch authentische Zeugnisse ausweisen, daß er sein Handwerk vollständig und ordnungsgemäß gelernt hatte.

---

<sup>14</sup> Korresp. 1683, Nr. 34.

## Das Gesellentum

War das Lossprechen schon eine kostspielige Sache, so galt dies noch viel mehr für das sogenannte Schenken. Wenn der neue Geselle seinen Ausweis in der Tasche hatte, galt er nur als Halbgeselle, bis er offiziell in eine Gesellenbrüderschaft aufgenommen wurde. Die Organisation der Gesellen war sehr eng und kann ohne weiteres mit einer Gewerkschaft von heute verglichen werden, denn Lohnkämpfe und Streiks waren auch in früheren Jahrhunderten nicht unbekannt. Manche Forscher haben in den feierlichen Formen der Aufnahmen eine Art Jünglingsweihe erblicken wollen; doch scheint mir dies etwas weit zu gehen. Eher läßt sich der Vergleich mit einer Burschenschaft ziehen, wie sie da und dort noch existieren. Ihre Aufgabe bestand und besteht heute noch darin, die aus der Schule entlassene Jugend in Zucht und Ordnung zu halten; so versuchten auch die Gesellenbrüderschaften, einen tüchtigen, standesbewußten Nachwuchs heranzubilden. Dazu kam, daß mit der Aufnahme die Gesellenschaft die Vertretung des Einzelnen gegenüber Meister und Behörden übernahm; sie hatte ihre eigenen Beamten, sprach Recht und versammelte sich regelmäßig<sup>15</sup>.

Der Ursprung der Brüderschaften besitzt aber religiösen Charakter. Sie stifteten Wachlichter und Seelenmessen für die verstorbenen Mitglieder und nahmen in geschlossener Form an besonderen Gottesdiensten und Prozessionen teil, ebenso auch an Begräbnissen; sie sorgten, kurz gesagt, für das seelische und leibliche Wohl der Mitglieder. In einer Weisung des Rates vom Jahre 1468 wurde verordnet, wenn man heiße mit der Prozession und dem Sakrament ziehen, «so sollen all kerzen vor aller priesterschaft hingan und von der kilchen vier kerzen geordnet werden, die altknecht vor und nach dem sacrament gangen. Item die schmid sollen allernächst vor den schülern hingan, darnach die weber, pfister und gärwer und ander zunft»<sup>16</sup>.

---

<sup>15</sup> Ueber das allgemeine siehe auch Hanns Bächtold, Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens, Band 3.

<sup>16</sup> H. W. Harder, Auszüge 1, Seite 89.

Wenn sich nun einer schenken lassen wollte, wie man die Aufnahmezeremonie nannte, so wandte er sich gewöhnlich an den Altgesellen des Handwerks und bat ihn um seinen Beistand. Daher nannte man ihn in diesem Fall auch Paten, Beistand, Schenkgeselle. Besonders ausgewählte Gesellen unterrichteten nun den Neuling während zwei bis drei Wochen einige Abende auf der Herberge in den herrschenden Bräuchen und Gewohnheiten, und zwar erteilten sie die nötigen Lehren oft in der Form eines gereimten Vortrages, der sogenannten Tauf-, Hobel- und Schleifrede. Eine Nadlerordnung aus dem Jahre 1676 schreibt vor: «Es soll jedem Gesell zu wissen getan werden, daß es Brauch ist, daß er sein Einschenk mit 4 Wochen soll verdient haben», und zwar hatte er 14 Tage jungenweis und ebensolang als Geselle zu arbeiten, um sich die Schenk zu verdienen. Ebenso mußten für die Erteilung des Gesellengrades mindestens zwei Meister anwesend sein, um alle Streitigkeiten zu vermeiden<sup>17</sup>. Dazu schrieb die oben erwähnte Ordnung dem Junggesellen vor, seinen silbernen Schild zu stiften oder einen Reichstaler in die Gesellenlad zu bezahlen. Welche Bedeutung die Beifügung besitzt, man sollte keinem schenken, er habe dann «die gesellen nadlen aufgestellt», ist mir nicht ganz klar. Die Meisterssöhne waren von der Verpflichtung entbunden<sup>18</sup>.

Von den Nadlern ist uns auch der Hergang einer solchen Feier überliefert, wobei die Meister neben den Gesellen mitmachten. Im Jahre 1790 hielten fünf Junggesellen, unter denen sich nur ein Schaffhauser befand, beim Handwerk an, ob ihnen die Meisterschaft nicht zum Schenken behilflich sein wollte. Diese erklärte sich bereit, dem Gesuch zu entsprechen, erwartete aber zunächst einen Vorschlag, wieviel die Petenten zu zahlen bereit waren. Schließlich einigte man sich auf 23 Gulden für den silbernen Schild, den Willkomm und das Schenkgeld, also einen ziemlichen Betrag für einen Gesellen. Die fünf «lobten darauf bey der meisterschaft an». Den Unterricht übernahmen die beiden Gesellen Christian Elias Schulze von Braunschweig

---

<sup>17</sup> HV. 214, Copeyen 21. Aug. 1699.

<sup>18</sup> Handwerk : Nadler, 1. Mai 1676.

und Christian Ludwig Hermann von Wartheim um je 11 Gulden. Auf das hin lobten auch die Schenkgesellen bei der Meisterschaft an, und diese wünschte ihnen Glück zu dem Vorhaben.

Die fünf Junggesellen lernten nun an neun Abenden und bezahlten jeweils das gewöhnliche Abendessen und für die beiden Gesellen die Tranksame. Während dieser Zeit ließ die Meisterschaft für den erwähnten Betrag fünf silberne Schilde verfertigen. Unterricht und Feier fanden in der Crone statt. Am eigentlichen Promotionstag versammelte sich die Meisterschaft zwischen 8 und 9 Uhr morgens. Zunächst frühstückten alle sehr gut, dann folgte das Examen über die in den neun Tagen erlernten Sprüche und Bräuche. Nach Beendigung desselben schloß sich ein Umzug an, und zwar eröffnete die Musik den Zug. Hinter ihr trug ein Knabe den Willkomm (einen sogenannten Humpen, an den die Schilder befestigt waren). Ein anderer Knabe folgte mit dem Treibbuch der Gesellen. Beide Objekte waren mit seidenen Bändern geziert. Der Hausknecht der Herberge, der sich anschloß, hielt in seinen Händen eine Kanne Wein. Hinter ihm marschierten die beiden Uert- und Schenkgesellen, hinter ihnen die fünf Junggesellen. Alle waren sonntäglich gekleidet und trugen an der Spitze des gezogenen Degens eine Zitrone. Ein Kränzlein schmückte das Haupt. So zog die Gruppe durch die Straßen der Stadt; abends schloß ein Nachessen mit Tanz die ganze Feier<sup>19</sup>. Erst nach dieser Veranstaltung betrachtete man die Jungen als gleichberechtigt und trug ihnen das Du an. Feierlich befreiten sie die Schenkgesellen vom Lehrlingsnamen und erteilten ihnen den Gesellennamen. Beim Abendschmaus, ehe das Gebratene auf den Tisch kam, reichte ihnen der Altgeselle den Willkommbecher mit den folgenden überlieferten Worten: «Also mit Gunst, ich bringe dir diesen Gesellentrunck auf und zu, im Namen meiner und deiner, im Namen deines Gesellenpatrons, im Namen deines Gesellenpaffes, im Namen aller ehrlichen Meister und Gesellen, die hier in Arbeit stehen, die auf grüner Heide gehen, die zu Wasser und zu Lande reisen, die vor uns gewesen sind und nach uns kommen werden. Ich verhoffe, du werdest mir mit diesem Gesellentrunck Bescheid tun». Der Jung-

<sup>19</sup> HV. 42, 19. April 1790.

geselle antwortete dann: «Also, mit Gunst, der Gesellentrunke ist mir lieb und angenehm, aber ehrliche Meister und Gesellen viel lieber<sup>20</sup>.»

Das Gautschen, eine besondere Art der Gesellentaufe, ist bei den Buchdruckern heute noch im Schwang.

Da sich aber im Laufe der Jahrhunderte krasse Mißbräuche im Gesellenwesen einschlichen, sah sich sogar der Reichstag veranlaßt, sich damit zu beschäftigen. Der sogenannte Regensburger Reichskollegischluß wegen Abstellung der Mißbräuche der Handwerker wurde im Jahre 1681 auch von der Eidgenossenschaft in Kraft erklärt. Ueber die Gesellen heißt es darin: Kein Geselle soll von einem Ort abreisen, er habe dann zuvor geziemend Abschied genommen und alles richtig gemacht. Wenn ein Handwerksgehilfe um Schuldsachen oder andere Händel bei der Obrigkeit verklagt wird und sich nicht stellt, sondern hinwegzieht, soll die Obrigkeit den Namen eines solchen Gesellen öffentlich anschlagen lassen und auch den benachbarten Obrigkeiten mitteilen. Die Söhne der obrigkeitlichen Bedienten, welche bei der «strengen» Befragung der Malefikanten oder bei der Hinrichtung nicht Hand anlegen, sind handwerksfähig. Bei der Aufnahme in den Gesellenstand sollen die teils lächerlichen, teils ärgerlichen bisherigen Ceremonien und Formalitäten als «hoblen, schleifen predigen, taufen und dergleichen» aufgehoben sein. Welche Bedeutung die Gesellenverbände bekommen konnten, beweist am besten der Satz: Die Gesellen sollen keine Macht haben, über die Meister Gericht zu halten<sup>21</sup>.

Obwohl durch den erwähnten Reichstagsabschied die krassesten Mißbräuche abgeschafft werden sollten, blieb die Tradition sehr stark verwurzelt. Das Schenken lebte weiter bis ins 19. Jahrhundert. Im Jahre 1813 erklärte sich Meister Entlibucher gewillt, seinem Sohne schenken zu lassen, wenn es unter den nachfolgenden Bedingungen geschehen könne: In die Lad einen Gulden, 20 Kreuzer, Handwerksgebühr 30 Kreuzer, dem Stubendiener 30 Kreuzer, statt eines Schildes, als Willkomm

---

<sup>20</sup> Ueber allgemeine Bräuche W. Krebs, Alte Handwerksbräuche, Basel 1933.

<sup>21</sup> HV. 542.

einen Neutaler, jedem Schenkgesellen und allen Meistern ein gutes Nachtessen auf der Herberge zum Schiff. Dabei wünschte er, daß alle Sprüche und Zeremonien wegblieben; die Schenk sollte nur mit einem Bruderschaftstrunk gefeiert werden. Das Handwerk erklärte sich mit den Bedingungen einverstanden, ja, man hat den Eindruck, daß es sich nach den vorausgegangenen Zeiten freute<sup>22</sup>.

Wie auch die andern Sprüche, die Jahrhunderte im Schwange waren, allmählich verschwanden, zeigt das folgende Beispiel: Im Jahre 1818 kehrte Geselle Veit aus der Fremde heim und berichtete, daß im Ausland die uralte hergebrachte Uebung und Ordnung in Ausübung der Handwerkssprüche schon längst nicht mehr gehalten würde, daß man auch keinem mehr schenke. So wollte er auch sich nicht mehr verpflichten, irgendwelche unnötige Kosten für das Schenken aufzuladen vor seiner Ernennung zum Meister. Nach seiner Auffassung durfte jeder, der seine vorgeschriebene Zeit gelernt hatte und gewandert war, gegen Erlegung von 12 Gulden Meister werden, wenn ihm nichts Böses nachgeredet werden konnte. Die Meisterschaft zog, wohl etwas enttäuscht, die Konsequenzen und entschloß sich, wenn doch alles nichts mehr gelte, die von den anwesenden Meistern dem Willkomm angehängten neuen silbernen Schilder wieder von demselben abzulösen und als ihr ursprüngliches Eigentum für sich zu behalten. Die von fremden Gesellen angehängten Schilder sprachen sie dem Gesellen Friedrich Raday zu, da er während seines 20jährigen Hierseins mit dem Ein- und Ausschenken an hiesige und fremde Gesellen manche Unkosten gehabt hatte. Der Willkomm selber wurde zum Andenken an frühere Gebräuche in der Lad versorgt<sup>23</sup>.

Da das Textilgewerbe zu den ältesten Handwerken der Stadt zählte, ist es durchaus verständlich, daß die ältesten Nachrichten über Gesellenorganisationen von den Webern herkommen. Im Jahre 1387 verhandelte eine 12köpfige Delegation der Gesellen mit den Meistern. Der größte Teil derselben stammte aus Süd-

---

<sup>22</sup> Handwerk : Nadler.

<sup>23</sup> HV. 42, 15. Juni 1818.

deutschland. Sie trafen schließlich das folgende Abkommen : Die Knechte verzichteten auf ihren Anspruch an der Weber Trinkstube gegen Auszahlung von 10 Heller Schaffhauser Münz und einem Pfund zu Weinkauf. Meister und Gesellen besitzen in Zukunft nur eine Büchse. Wünschen aber die zu Schaffhausen arbeitenden Knechte eine Teilung, muß diese halbscheidig vorgenommen werden. In der Büchse soll in diesem Fall ein Pfund Schaffhauser Münz bleiben. Bei Krankheit von Meister oder Knecht erhält im Falle der Bedürftigkeit der Betreffende zunächst ein Darlehen von 10 Schilling. Ist dieses verbraucht und der Kranke ist noch nicht imstande zu arbeiten, so bekommt er zum zweiten Mal den gleichen Betrag, den er aber durch Pfand oder Bürgschaft dem Handwerk sicher stellen muß. Stirbt er, und er besitzt soviel Guts als ihm das Handwerk geliehen hat, so muß dieses zuerst befriedigt werden. Bleibt dann noch etwas, so wird dies für die Bestattung verwendet. Bleibt aber nichts mehr, so übernimmt das Handwerk die Bestattungskosten. Welcher Meister aber Haus und Hof hat, erhält nichts.

Auffällig ist in diesem Abkommen die sehr enge Verbindung zwischen Meister und Gesellen. Wenn auch Frauen und Kinder einbezogen wurden, so mag ein Grund sein, daß diese eben auch im Handwerk mitarbeiteten<sup>24</sup>.

Die stärkste Bruderschaft aber besaßen unstreitig die Schmiede. Ebenso ist auch bei ihr der kirchliche Ursprung eindeutig sichtbar und zwar aus einer Urkunde aus dem Jahre 1476 : Es heißt darin, daß vor vielen Jahren die Schmiedeknechte und die, so den Hammer führten, eine Bruderschaft gebildet hätten. Zum Lobe Gottes und seiner würdigen Mutter und Magd der Himmelskönigin und zu ihrem eigenen Troste und Seelenheil stifteten sie die fünf Kerzen an dem Gehenk beim Frauenaltar in der St. Johannskirche. Diese sollten auf jeden Sonn- und Feiertag zu Beginn des Leutpriesters Messe angezündet werden und während derselben brennen, ebenso auch bei Hochzeitsfeiern und wenn man in der Kirche sang. Jede Fronfaste wurde ein Geselle bestimmt, der die Aufgabe hatte, die Kerzen zu den

---

<sup>24</sup> Urkundenregister (zit. UR.) 1196.



vorgesehenen Zeiten anzuzünden und zu löschen. Da diese Aufgabe eine ziemliche Belastung bedeutete, konnte kein Gesell innerhalb eines Jahres zum zweiten Mal mit dem Dienst betraut werden, immerhin durfte sich ein solcher freiwillig melden. Für jede Versäumnis erhielt er eine Buße von einem Viertel Wachs. Für die Gesellen des Schmiedehandwerks war der Beitritt obligatorisch; bei ihrer Aufnahme entrichteten sie einen Wochenlohn zum voraus, dazu legten sie jeden Sonntag einen Pfennig in die Büchse. Erkrankte ein Geselle, erhielt er einen Vorschuß von 10 Schilling und zwar ohne irgendwelches Pfand. Genas er, war er zur Rückzahlung verpflichtet, starb er, so besaß niemand mehr einen Anspruch. Wer starb, wurde altem Brauch gemäß von den Gesellen zu Grabe getragen.

Die Bruderschaft besaß auch Haus und Garten, wo sie beriet und wo die Gesellen sich an den Abenden trafen. Dabei besaßen sie das Recht, einander in Bruderschaftsangelegenheiten unter Androhung einer Buße zu bieten. Als Entschuldigungsgrund galt aber die Beschäftigung im Dienste des Meisters innerhalb oder außerhalb der Stadt. Die Meister durften keinen Gesellen beschäftigen, der nicht der Bruderschaft angehörte. Kam ein Geselle seinen Verpflichtungen nicht nach, durfte man sich am Lohn schadlos halten. Schied gar einer aus der Stadt, ohne seine Beiträge entrichtet zu haben, so besaßen die andern das Recht, ihn überall ehrenhalber anzugreifen<sup>25</sup>.

Auf Wunsch der Schreiner, die sich ebenfalls angeschlossen hatten, wurde der Brief am 21. Juni 1647 vor gesessenem Rat wieder verlesen und neu bestätigt<sup>26</sup>. Welche Reichhaltigkeit im Schmiedehandwerk bestand, zeigt am besten die Aufzählung der verschiedenen Zweige. Zur Bruderschaft zählten Hufschmiede, Haubenschmiede, Kling- und Messerschmiede, Kupferschmiede, Sporer, Schlosser, Nagler, Harnischer, Glockengießer, Hafen- und Kantengießer, Schwertfeger, Schleifer, Gürtler, Spengler, Büchenschmiede. Zu den andern angeschlossenen Handwerken zählen wir Zimmerleute, Schreiner, Wagner, Hafner und Ziegler.

---

<sup>25</sup> UR. 2942. Siehe auch Alt Ordnungenbuch B 32, Seite 82.

<sup>26</sup> RP. 107, Seite 38.

Eine solche Bruderschaft besaßen auch die Schneider. Im Jahre 1524 schlossen die Gesellen mit dem Pfleger der Elendenherberge ein Abkommen, nach dem sie an Titeln und barem Geld 70 Gulden abtraten. Die Unterstützungspflicht des Seelhauses wurde wie folgt normiert: «Wenn hinfur ewenklich under den schniderknechten, so namlich hie zu Schaffhusen dienen, ainer oder mer an iren diensten kranck werden, die sollen in die ellend herberg genomen, mit kamer, stuben, essen, trincken, kalt, warm, under-über und in anderweg mit flißiger, ordenlicher und lustiger pfleg, wie dann des krancken notdurft erfordert und sich gepürt, getruwlich versehen werden, so lannß bis dieselben krancken gsund werden oder sterben und mögen die schniderknechte ettlich uß inen verordnen, die kranckhen zu besichtigen, und wo sy finden, das inen nit getruwe pfleg wie obstatt» werde, haben sie das Recht, dem Bürgermeister Anzeige zu machen und Abhilfe zu verlangen. Wer wieder gesund wird, ist nichts zu geben schuldig, er spende denn freiwillig etwas. Stirbt ein Geselle, so gehört die Hinterlassenschaft der Elendenherberge, es sei denn, die Freunde wollten das Erbe um einen bestimmten Betrag einlösen.

Jedes Bruderschaftsmitglied brachte beim Eintritt alle seine Effekten mit, die ihm sorgfältig aufbewahrt werden mußten. Die Kranken lagen in einem besondern Zimmer und erhielten die gleiche Verpflegung wie die Kindbetterinnen. Die ärztliche Pflege besorgte der Seelhausbarbier<sup>27</sup>.

Eine besondere Bruderschaft besaßen auch die Schuhknechte, die im Jahre 1524 ihr Kapital der Elendenherberge übergaben. Es ist wohl nicht von ungefähr, daß Schneider und Schuster im Jahre 1524 ihre Vermögen dem Seelhaus übergaben und daß auch die Schmiede ein neues Abkommen schlossen. Der Rat wollte den kirchlichen Charakter der Bruderschaften in der beginnenden Reformationszeit zu einer reinen Fürsorgeorganisation umändern. Immerhin schaute er auch nachher auf regelmäßigen Kirchenbesuch. So heißt es bald darauf: Wenn der

---

<sup>27</sup> UR. 4271.

Schmiedknecht bei Jakob Kuppen nicht gehorsam sein und in die Kirche gehen will, soll er weggewiesen werden<sup>28</sup>.

Hier ist wohl der Ort, über die erwähnte Elendenherberge oder das Seelhaus einige Ausführungen anzuschließen. Dasselbe war eine typische Stiftung spätmittelalterlicher Frömmigkeit. Ueber dessen Hauptaufgabe berichtet Rüeger sehr anschaulich: «Damit und aber ouch die frömbden bettler, armen und bilgerin, so in unser stat komend und alda durchreisend, ein almusen empfahind, und ir narung habind, hat nit nur ein ersamme oberkeit, sondern ouch andere fromme und guthertzige christen ouch denselbigen ein christenliche fürsehung tun mit eigner herberg und iährlichem inkommen, darin si beherberget und gespist werdend nach notturft und ouch nach gelegenheit der dürftigen<sup>29</sup>.»

Das älteste Seelhaus stand am Fischergäßchen in der Unterstadt neben dem Gasthause zum Raben. Durch eine Stiftung konnten die wohl sehr bescheidenen Verhältnisse etwas gebessert werden. Im Jahre 1475 stiftete Rudolf Stigbär, Chorherr im Aargau, «der ouch caplan alhie im spital gewesen», neben einer Altarpfründe für eine auf dem Herrenacker zu bauende Marienkapelle auch ein Seelhaus. Die Kapelle stand an der Stelle des heutigen Hauses zum Luchs, wo ihre Ueberreste noch etwas erhalten sind. Der Bau des Seelhauses wurde aber nicht sofort aufgenommen, wohl weil man über die Lokalitäten noch nicht im klaren war. Erst zwei Jahre später verkaufte Heinrich Märkli, der ältere, an Bürgermeister und Rat sein Haus mit Hofstatt, Hof, Garten, Scheune und Stall auf dem Herrenacker zwischen Franz Ahorns Haus und dem Gäbli, damit sie aus dem Haus «ein selhus und ellendherberg machen sollen». Am Peter- und Paulstag des Jahres 1480 konnten Kapelle und Seelhaus eingeweiht und ihrer Zweckbestimmung übergeben werden<sup>30</sup>.

100 Jahre später erfolgte die Verlegung des Seelhauses in die Grub an der heutigen Rheinstraße, etwas mehr an die Periphe-

<sup>28</sup> R. Lang, Geschichte der Zunft zum Schuhmachern. Beiträge zur vaterländischen Geschichte 11. Heft, Seite 84.

<sup>29</sup> J. J. Rüeger, Chronik der Stadt und Landschaft Schaffhausen, Schaffhausen 1880, Seite 332, RP. 53. 6. Nov.

<sup>30</sup> Ebenda Seite 333, A 7, 8, UR. 2994.

rie der Stadt. An seinem Platze steht heute der neue Gerberhof. Im Jahre 1581 wurde mit dem Bau begonnen, und bereits am 15. Januar des nächsten Jahres konnte er bezogen werden. Wer sich noch an das kleine Gebäude erinnert, das an Stelle des stattlichen Baues von heute stand, ist sich klar, daß es sich um eine sehr primitive Angelegenheit handelte<sup>31</sup>. Es diente seine Bestimmung bis zum Bau des neuen Krankenhauses im Jahre 1847. Der ganze Betrieb unterstand dem Seelmeister, neben dem der Seelamann die eigentliche Verwaltung besorgte. Neben sicher aufopfernder Hingabe scheinen aber manchmal Pfleger und Ammann etwas zu sehr für den eigenen Vorteil geschaut zu haben, weswegen Klagen wegen Unregelmäßigkeiten nicht gerade selten sind<sup>32</sup>.

Die Zahl der durchreisenden Handwerksgesellen nahm immer mehr zu, was die Beanspruchung des Seelhauses auch verstärkte. Die Beiträge gingen aber sehr unregelmäßig oder gar nicht ein, soweit solche überhaupt gefordert wurden. Als im Jahre 1665 Bürgermeister und Rat den Gesellen, die mit dem Seelhaus ein entsprechendes Abkommen getroffen hatten, ihre Briefe bestätigte, erneuerte er auch zugleich die Beitragspflicht. Jeder fremde Geselle, der hier bei einem Meister im Wochenlohn arbeitete, war verpflichtet, dem Seelamt eine Einschreibgebühr von zwei Schilling zu erlegen. Dazu kamen wöchentlich ein Pfennig oder alle Fronfasten zwei Schillinge. Kam er dieser Verpflichtung nicht nach, mußte ihm der Meister den entsprechenden Betrag vom Lohne abziehen<sup>33</sup>. Wir verstehen, daß die Klagen über unpünktliche Ablieferung des Seelbatzens sich immer wiederholen, und auch die Meister mußten ständig ermahnt werden, die neuen Gesellen sofort nach der Einstellung einzuschreiben. Die verschiedenen Handwerksordnungen besitzen ebenfalls eine Reihe entsprechender Bestimmungen. So schreibt eine Schreinerordnung vor: Jedes Quartal sollen die Gesellen vor die geschwornen Meister gefordert werden, um ihnen die Ordnung

---

<sup>31</sup> Ebenda Seite 334, A 1, 2.

<sup>32</sup> z. B. RP. 233, Seite 310.

<sup>33</sup> RP. 124, Seite 287.

zu verlesen, wobei jeder Geselle acht Kreuzer Auflagegeld zu entrichten hat, so genannt, weil er es sofort auf den Tisch legen mußte. Sehr schön lesen wir in einer Schneiderordnung: Die Meisterschaft sieht es als eine schöne Handlung der Gesellen, einem etwaigen kranken Gesellen 24 Kreuzer in der Woche zur Erquickung zu geben; reichen die drei Kreuzer, die ein jeder entrichtet, nicht aus, sollen sie den Kranken weiter unterstützen und ihn im Todesfall allhier beerdigen<sup>34</sup>.

In den Bedenken des Jahres 1707 wurde gerügt, daß für die Bruderschaften der Schuhmacher und Schneider gar wenig, von den Schmieden und Becken überhaupt nichts eingegangen sei, weshalb der Ammann ermahnt werden sollte, die Schuldigen an ihre Pflicht zu erinnern. Die Lage besserte sich aber keineswegs, sodaß im Jahre 1713 ein neuer Zahlungsmodus in Anwendung kam. Der Seelammann bestimmte alle Fronfasten einen Tag, an dem er den gewohnten Batzen selber einzog. Wer nicht bezahlte, dem wurde die Aufnahme verweigert, was ihm auch begegnen würde<sup>35</sup>. Die Klagen nehmen aber kein Ende, weshalb nach einer Weisung des Rats von 1762 alle in den Bruderschaften zusammen geschlossenen Knechte anlässlich des Quartalsbotts zusammen genommen werden mußten, um ihnen bei offener Lade und entblößtem Haupte die geltenden Satzungen vorzulesen. Die gleiche Feier wiederholte sich anlässlich jedes Quartalsbotts, worauf dann der fällige Batzen eingezogen wurde. Von den Buchbindern hören wir, daß sie alle vier Wochen, Montags um 2 Uhr, Bott abhielten und pro Woche einen Kreuzer einzogen. Ebenso durfte natürlich kein Meister einem Gesellen, der sich verabschieden wollte, Kundschaft geben, bevor er allen seinen Verpflichtungen nachgekommen war. Im Jahre 1802 endlich kauften sich noch die Küferknechte ein<sup>36</sup>.

Selbstverständlich verkehrten auch die durchreisenden Handwerksburschen im Seelhaus, wenn sie nicht vorzogen, ihren Unterhalt durch Betteln zu verdienen. Sie bildeten hin und

---

<sup>34</sup> HV. 528.

<sup>35</sup> Bedenkenbücher des Seelamts.

<sup>36</sup> Prot. des Küferhandwerks, angefangen 1788, Seite 165.

wieder die reinste Landplage, und die Bestimmungen über ihren Unterhalt änderten immer wieder. Im Jahre 1661 erging z. B. eine solche Weisung gegen den Gassenbettel der Handwerksburschen; dagegen versprach man ihnen im Seelhaus ein Brot und einen Schilling. Wer dennoch auf dem Bettel ertappt wurde, mußte die Stadt unter Begleitung des Bettelvogtes verlassen, was natürlich einen sehr diffamierenden Eindruck machte. Schon im folgenden Jahr beschränkte der Rat das Geschenk auf ein Stücklein Brot. 1684 erlaubte man ihnen wieder, einen Tag vor den Häusern um einen Zehrpennig anzuhalten. Sicher spielte der verschiedene Beschäftigungsgrad auch eine Rolle, ebenso auch der Preis des Getreides<sup>37</sup>.

Daß das Seelhaus gerade von den Durchreisenden sehr stark frequentiert wurde bis in die neuere Zeit, zeigt der Umstand, daß z. B. im Jahre 1814 nicht weniger als 7647 dort vorsprachen. Kamen sie am Vormittag, erhielten sie den Seelbatzen, trafen sie am Nachmittag ein, besaßen sie den Anspruch auf das Nachtessen und Quartier<sup>38</sup>.

Einen neuen Weg versuchten die Strumpfwebergesellen im Jahre 1786, indem sie eine Krankenkasse einzurichten beschlossen. Ein Memorial sah vor, daß jeder Geselle monatlich acht Kreuzer in die Krankenbüchse legte. Jeder zuwandernde Geselle, der hier Arbeit fand, mußte sich am nächsten Auflagetag einfinden und zehn Kreuzer Einschreibgebühr entrichten. Der Entwurf sah vor, daß anläßlich der monatlichen Zusammenkünfte ein Beisitzmeister die Aufsicht übernahm. Mit zwei Altgesellen und sechs Deputierten bildete er eine Art Vorstand. Der Altgeselle, der die Rechnung führte, war frei von jeder Abgabe, ebenfalls der jüngste Gesell, der auf jeweiliges Geheiß die Auflage ansagte. Wer krank wurde, meldete sich beim Altgesellen, der zum Arzte ging und für die passende Pflege besorgt war. Konnte der Kranke nichts verdienen, zahlte die Krankenkasse Arztkosten und Apotheke und dazu wöchentlich einen Gulden. Wer sich durch unordentliche Lebensführung eine Krankheit

---

<sup>37</sup> RP. 121, Seite 155, 183 ; RP. 144, Seite 42.

<sup>38</sup> Inhalt der Handwerkslade zum Schmieden.

zuzog — gemeint waren wohl die venerischen Uebel — bekam nichts. Wie die Bruderschaft sorgte die Kasse auch für eine schickliche Beerdigung, behielt aber dafür die Effekten des Verstorbenen zurück, ebenso teilte sie den Angehörigen den Sterbefall mit. Zahlten diese die Unkosten, erhielten sie die hinterlassenen Effekten<sup>39</sup>.

Wie stand es nun mit der Arbeit und dem Feiern der Gesellen? Nehmen wir das letztere zuerst. Der blaue Montag wurde schon ausgelegt als Kampfmittel für die Verkürzung der Arbeitszeit. Verschiedene Forscher führen ihn auf den alten kirchlichen Brauch zurück, Kirchen und Kapellen zur Fastenzeit blau auszuschlagen. Eine andere Auslegung gibt blau den Sinn von leer, gehaltlos, unecht trügerisch. Den Blauen machen konnte auch bedeuten Narreteien treiben. Auf alle Fälle ist zu sagen, daß die Meister das Feiern am Montag nur in engen Grenzen gestatteten. Die Buchbinder erlaubten den kunstliebenden Gesellen einen guten Montag, der immer auf den Tag nach Ostern fiel. Daß es dabei hin und wieder ziemlich ungestüm zu und hergegangen sein mag, zeigt am besten die Warnung, sich nicht zu schlagen und zu beschimpfen, auch nicht zu raufen. Die Schreiner bewilligten noch im Jahre 1803 das Aussetzen an den Jahrmärkten. Wer bei den Schuhknechten und Webern mehr als einen halben Tag wöchentlich blau machte, zahlte der Gesellschaft eine Buße, und wenn einer andere dazu verleitete, so besaßen die Meister das Recht, ihn zu strafen. Feierte irgend ein Geselle über das gestattete Maß, war es dem Meister ohne weiteres erlaubt, einen entsprechenden Lohnabzug zu machen. Eine Leineweberordnung verbot auch den Knechten, nach dem Essen in den Zunftgarten zu gehen und dort zu spielen und zu kegeln. Ebenso durfte niemand auf der Gasse umherstehen, sondern jeder mußte sich sofort nach dem Essen wieder an die Arbeit machen. Als ein Schmiedeselle vier Tage gefeiert hatte, entließ ihn sein Meister, worauf er einfach bei einem andern in Arbeit trat. Der erste Meister protestierte aber dagegen mit vollem Recht, denn in einem solchen Falle mußte sich der Geselle mindestens ein Vierteljahr

---

<sup>39</sup> Handwerk : Weber.

aus der Stadt entfernen, ehe er wieder in Arbeit treten konnte. Sein Mitmeister, der ihn eingestellt hatte, sträubte sich lange gegen die Entlassung, mußte aber schließlich nachgeben<sup>40</sup>.

In der Werkstatt war der Abstand vom Gesellen zum Lehrling wesentlich größer als heute, ebenso auch bei den Zusammenkünften. So verboten die Buchbinder z. B., mit ihnen irgend ein unanständiges Geschäft oder Schwätzwerk zu haben, zu handeln noch zu wandeln oder zu spielen noch irgend einen heimlichen Umgang mit ihnen zu haben. Der Geselle selber hatte im Sommer um 10 Uhr und im Winter um 9 Uhr zu Hause zu sein. Nachher war kein Meister mehr verpflichtet, die Türe zu öffnen<sup>41</sup>.

Eines der wirksamsten Mittel der Meister und Gesellen, um die Unbotmäßigen gefügig zu machen, war das sogenannte Schelten oder Auftreiben. In der alten Handwerksprache bezeichnete man als Schelten die Beschuldigung eines Handwerksgenossen, sich gegen Handwerksgehnheit und Brauch vergangen zu haben. Dabei waren oft gerade die Gesellen sehr heikel. Fühlte sich einer ungerechterweise gescholten, so saß er in ein offenes Wirtshaus und ließ die Kosten aufschreiben, bis die Scheltung zurückgenommen wurde. Wurde ein Meister gescholten, so durfte ein zugewanderter Geselle bei ihm nur 14 Tage arbeiten und zwar im Hofrecht. Es kam auch vor, daß die Meister selber einem ungefügigen Meister die Werkstatt schlossen. Weil aber durch den Brauch viele Unkosten aufliefen, wurde er schließlich untersagt; der Gescholtene sollte sich an den Bottmeister wenden. Kam er dann innert 14 Tagen nicht zu seinem Recht, so stand es ihm frei, zu tun, was er für gut fand.

Im Jahre 1783 beschwerte sich ein Kürschnergesele, weil ihm sein Meister die Arbeit getadelt hatte und setzte sich einige Tage in die Herberge, bis das begehrte Handwerk zusammenkam. Daß der Brauch aber im Verschwinden war, zeigt am eindrücklichsten der Entscheid des Handwerks, indem der Streikende aufgefordert wurde, die Arbeit fertig zu machen oder sich sofort hinwegzugeben<sup>42</sup>.

---

<sup>40</sup> Handwerk : Buchbinder, HV. 335, Prot. Schmiedezunft 1774 4. Weinmonat.

<sup>41</sup> HV. 22, 337.

<sup>42</sup> HV. 25.



Ein anderes Beispiel aus dem Jahre 1759 zeigt auch das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gesellen. Ein Schlossergeselle aus dem Mecklenburgischen kam mit Meister Wüscher beim Engelbrechtstörchen in Streit, worauf ihm der letztere eine «maulschelle» verabfolgte. Darauf rannte der Gemaßregelte in alle Werkstätten und berichtete, wie sie alle gescholten und für Schelme und Diebe gehalten würden. Sämtliche Gesellen bis auf drei verließen darauf sofort ihre Werkstätten und begaben sich nach Büsing. Von dort aus schickten sie eine Vertretung zu Unterhandlungen. Die Meister ließen sich aber nicht darauf ein, sondern stellten ihnen eine Frist von 24 Stunden, sich wieder an ihren Arbeitsplatz zu begeben mit der Drohung, sie an die schwarze Tafel zu schreiben und den vier Reichsstädten mitzuteilen, daß sie unehrlich seien. Wenn sie glaubten, im Recht zu sein, so sollten sie ein Handwerk verlangen.

Der Streit scheint sich aber jahrelang hinausgezogen zu haben. Die Schlosser hatten nämlich auch den Ladeschlüssel mitgenommen und erst 1766 lesen wir, daß sie ihn wieder aushändigten. Es scheint, wie es im Protokolle heißt, eine richtige Konfusion bestanden zu haben, indem auch die Gesellen und Meister selber unter sich uneinig wurden. Dabei bestand die große Gefahr, daß die Bleibenden von den Wegziehenden an den andern Orten, wo sie hinkamen, verschimpft wurden<sup>43</sup>.

Wie weit unter Umständen die Zwistigkeiten getrieben werden konnten, illustriert ein Beispiel aus dem Jahre 1697. Die Schlosser beklagten sich gegen Alexander Veith und Adam Uehlin, seinen Gesellen aus St. Blasien. Der letztere wollte eine ihm auferlegte Buße nicht bezahlen, arbeitete aber ruhig weiter, worauf Meister und Geselle als unehrlich gescholten wurden. Darauf erklärten sich die andern Gesellen solidarisch und verweigerten die Arbeit. Die Beklagten zeigten sich bereit, vor einem unparteiischen Gerichte Red und Antwort zu stehen. Der Rat suchte zu vermitteln und ermahnte die Meister, nicht über Gebühr zu strafen; er erklärte sich bereit, falls Uehlin nicht erscheine, ihn einsperren zu lassen; Veith durfte ihm weder Lohn

---

<sup>43</sup> Prot. Schmiedezunft 1752—64, Seite 175, 1766—1780, Seite 6.

noch Kleider verabfolgen. Als Uehlin aber noch nicht nachgab, wurde er wirklich eingesperrt und versprach, zu arbeiten und sich die Buße vom Lohn abziehen zu lassen. Das Handwerk verlangte nun des Gesellen bessern Rock als Pfand, allein Veiths Frau wollte ihn nicht herausgeben, weil ihr Mann dem Gesellen mehr geliehen habe als der Rock wert sei. Schließlich scheint eine Verständigung zustande gekommen zu sein, wobei das Handwerk die Unkosten für das Zuchthaus bezahlen durfte<sup>44</sup>.

Und nun zur Wanderschaft selber. Sämtliche Handwerke verlangten eine drei- bis sechsjährige Wanderschaft, wobei aber Meisterssöhne davon unter Umständen dispensiert werden konnten, wenn sie die entsprechende Anzahl Jahre bei einem hiesigen Meister arbeiteten. Immerhin scheint dies eher eine Ausnahme gewesen zu sein. (Genauerer siehe Kapitel Meister.) Wichtig war, daß der Junggeselle, der sich wegbegab, zuvor alle Verpflichtungen erledigt hatte. Ebenso achteten die Meister darauf, ob ein Geselle eines Vergehens wegen wanderte. Die Stadt selber hatte alles Interesse an einem gereisten Handwerkerstand, weswegen sie hin und wieder arme Gesellen selber ausstattete. So erhielt im Jahre 1608 Hans Fabren Sohn, Schneider, Kleidung und Mantel wie bräuchig, dazu eine Gabe aus dem Paradieseramte. Wegen seiner Dürftigkeit stattete der Rat bald darauf einen jungen Messerschmied mit einem Mantel aus und versprach je nach Gestalt der Sache noch ein weiteres<sup>45</sup>.

Der Abschied bedeutete oft ein Fest der ganzen Jungmannschaft. Krebs erzählt darüber von Schleithem: Der Scheidende erbat sich unter seinen Freunden einen «Gesellen» aus. Festlich gekleidet machte das Paar am Sonntag nach Ostern bei Verwandten und Bekannten Abschiedsbesuche, bei welchen der Geselle folgende Rede hielt: «Es wird Euch nicht unbekannt sein, daß dieser Junge Lust hat, in die Fremde zu ziehen, all dort zu lernen, was er bei seinem Meister nicht gelernt hat. So er jemand beleidigt hätte, bittet er, ihm zu verzeihen, und er will dasselbe auch tun.» Darauf reichte man dem Scheidenden einen

---

<sup>44</sup> RP. 157, Seite 329.

<sup>45</sup> RP. 72, Seite 115; RP. 67, Seite 403.

«Zehrpfennig» und wünschte ihm Glück. War er arm, so wiederholte der Geselle seine Rede Straß auf und ab, bei jeder Männergruppe und erzielte so seinem Freunde Reisegeld. Auf den Sonntagabend lud der Geselle die ganze Jungmannschaft des Dorfes zum Abschiedstrunk (Letzitrinkete) ins Wirtshaus ein, wo gesungen und nochmals gesammelt wurde.

Auf den folgenden Montag bestellten die besten Freunde einen Geiger, traten als Gruppe zusammen, einer trug das Felleisen, und zogen alle, der Geiger spielend voran, durchs Dorf. «Me gyget dem Schlossergsell ussi» hieß es, und man eilte ans Fenster, um den Scheidegruß hinabzurufen. Ein Knabe oder ein Mädchen kam mit dem Zehrpfennig herabgesprungen; eine Jugendfreundin lief selbst, dem Mitkonfirmanden die Hand und den Scheidegruß zu bieten. Auf dem Bückli kehrten die Geiger um, und dann zog der Wanderer einsam seine Straße<sup>46</sup>.

Die wandernden Gesellen waren natürlich manchen Gefahren ausgesetzt, wobei manch einer eben verlotterte. Bös ging es Mathäus Sorg, Zinngießer, im Jahre 1698. Auf seiner Wanderschaft von Wittenberg nach Magdeburg wurde er wider seinen Willen unter die Brandenburgische Leibgarde gesteckt und nach Königsberg geführt. Sein besorgter Vater erwirkte ein obrigkeitliches Schreiben, ob dasselbe Erfolg hatte, ist nicht ersichtlich<sup>47</sup>.

Marschierte nun ein Geselle in eine Stadt ein, so hatte er dabei genaue Zeremonien zu beobachten. Es war nicht gleichgültig, wie er sein Felleisen und seinen Stock trug, wie er seinen Rock geknöpft hatte. Beachtete er die genauen Vorschriften nicht, und ein anderer Geselle bemerkte ihn, so konnte er deswegen zur Rechenschaft gezogen werden. Unter dem Tore erkundigte er sich wohl nach der Herberge seines Handwerks, wenn er sie nicht schon früher besucht hatte. Diese Herbergen befanden sich nicht etwa in einer einfachen Wirtschaft, sondern in den obrigkeitlichen Tavernenwirschaften wie Crone, Schiff, Hecht etc., wohl deshalb, weil nur diese Gäste beherbergen durften.

---

<sup>46</sup> Krebs, Handwerksbräuche, Seite 71.

<sup>47</sup> Copeyen 1. Okt. 1698.

Zunächst hielt er nun beim Herbergsvater um ein Nachtlager an. Waren bereits Gesellen in der Stube, gab sich der Neue durch die angelernten Sprüche und Zeichen zu erkennen. An der Wand befand sich eine Tafel mit den Namen der Handwerker des Berufes, ebenso lag das Einschreibebuch auf. Wüßte er zu arbeiten, so erkundigte er sich, wer mit dem Umsagen an der Reihe sei. Die verschiedenen Handwerksordnungen treffen ziemlich genaue Regelungen, wohl weil es sich um eine Last handelte. Eine Buchbinderordnung gestattete das Schicken nach dem Altgesellen, der das Umsagen besorgte, am Morgen von 8—10 und am Mittag von 1—4, im Sommer bis 5 Uhr. Einem Kürschner sagte man am Morgen noch um, falls er vor 9 Uhr kam. Bei Gewerben, die nur wenige Vertreter zählten, konnte es vorkommen, daß überhaupt kein Geselle in Arbeit stand. Dann oblag die Pflicht dem jüngsten Meister, dabei war ihm der Geselle nicht mehr zu geben schuldig, «dann was sein guter will». Noch 1834 besorgten bei den Schreibern zwei Meister das Zuschicken. Die Umfrage erfolgte vom ältesten bis zum jüngsten Meister genau nach der vorgeschriebenen Reihenfolge der Tafel. An Sonn- und Feiertagen blieb der Altgeselle zu Hause, um immer bereit zu sein, oder er begab sich auf die Herberge, gewöhnlich um 1 Uhr. Bevor der Altgeselle natürlich etwas unternahm, verlangte er die sogenannte Kundschaft vom Zugereisten und durfte sie bis zur Abreise des Gesellen nicht zurückgeben. Es gab auch Gewerbe, die keine Herberge besaßen, wohl weil die Zahl der Meister und Gesellen zu klein war, so z. B. die Nadler. Kam nun ein fremder Geselle, so besaß der Meister, «bei welchem dannzumahlen das nachtlager war», das erste Anrecht auf ihn. Fand er keine Arbeit, mußte er nur dem Obmann den Gruß bringen und nehmen, natürlich auch dem, der ihn übernachtete, ebenso den Meistern, bei denen Gesellen in Arbeit standen. Es war überhaupt streng verboten, ohne Umsagen bei einem Meister, den man kannte, in Arbeit zu treten. Samstags oder an besonderen Feiertagen war das Umsehen nicht erlaubt<sup>48</sup>.

---

<sup>48</sup> HV. 214, 337, 335, Copeyen 1647/50, Seite 58.

Der Zuschickmeister oder Geselle schickte die Kundschaften oder Pässe dem Obmann zu samt den sechs Kreuzern, die gewöhnlich verlangt wurden. Dieser vergütete dem Herbergsvater die Mühe für das Holen des Zuschickmeisters. Fand ein Geselle Arbeit, zahlte er anfangs des letzten Jahrhunderts acht Kreuzer.

Wie peinlich die Vorschriften waren, beweist auch die alte Kürschnerordnung; es heißt darin: «So ein gesell alhero kombt und ihm umschauen laßt, mit der nadel zuarbeiten, und arbeit bekommt, der hat macht, bei dem selben meister zulideren und mit der nadel zu arbeiten, der soll dem nagel nach mit der nadel umbgschaut werden.» «Kombt aber ein gesell alhero, und laßt im umschauen, nur zu lidern, dem soll sonderlich nach der tafeln umbgeschaut werden und soll nicht macht haben, bei dem selben meister mit der nadel zu arbeiten, sonder soll vorhin bei allen meistern ablideren, und sich dan erst nach der tafel umbschauen lassen, an wem das umschauen mit der nadel ist.» Die Meistertafel der Kürschner hatte zwei Nägelein, und zwar begann das Umschauen nicht beim Aeltesten, sondern bei dem, hinter dessen Namen das Nägelein war. Auch die Kürschner hatten keine Herberge, sondern die Umschautafel hing in einer Werkstatt je 14 Tage<sup>49</sup>.

Zwistigkeiten waren hin und wieder kaum zu vermeiden. So hatte im Jahre 1601 Schreinermeister Inlikofer sehr viel Arbeit, besonders im Kloster Paradies. Er verlangte daher, daß die Meister ihm sämtliche Schreinergesellen zuschickten, die hieher kamen, was sie aber ablehnten, da nach der Ordnung nur drei gestattet waren. Etliche Meister offerierten sich sogar, gesellenweise ihm auszuhelfen. Die Beschränkung galt nur für die Stadt. «An andere ortt aber ußerthalb unser statt gericht und gepiet, da er ouch uffgerichte werckhstatten habe, könden sy ime einiche gesellen von hie außer zue schickhen». Der Entscheid lautete auch entsprechend, «dessenthalben inne und söllich seine gesellen, ouch unser burgere allerdings ohnangefochten lassen» und keine Kompetenz zu strafen haben<sup>50</sup>.

---

<sup>49</sup> Copeyen 1697—1707, Seite 105.

<sup>50</sup> Copeyen 1601, Seite 65, 71.

Daß des Umschauens wegen sogar schwere Händel entstehen konnten, zeigt das nachfolgende Beispiel zur Genüge. Im Jahre 1773 beschwerte sich Nadlermeister Schärer, weil der Umschaugeselle, ein Lindauer, gegen allen Handwerksgebrauch Meister Entlibucher in kurzer Zeit zwei Gesellen zugeführt hatte, weshalb Schärer seine Arbeit nicht rechtzeitig abliefern konnte. Als sich Entlibucher vor dem Handwerk verantworten sollte, ging er, wie es oft heißt in solchen Streitigkeiten, protestando hinweg. Weil nun das Handwerk keine weitem Strafmittel besaß, begab sich eine Delegation von zwei Meistern zum Amtsbürgermeister, um den Fehlbaren durch einen Ansager auffordern zu lassen, sich nach Gebühr zu verantworten. Darauf ging der Ratsdiener zwei Tage nach einander zu Entlibucher, der sich aber auch jetzt weigerte, sich zu verantworten. Als die Aufforderungen des Amtsbürgermeisters ihre Wirkung verfehlten, ergingen die Weisungen vom Rate aus. Der Umschaugeselle gestand schließlich seinen Fehler. Als sich nun in den Verhandlungen Meister Lämmlin ebenfalls äußerte, erklärte der Weißenfelder Gesell, er anerkenne den abgedankten Gesellenstand Lämmlins nicht, da die gesamte Meisterschaft denjenigen, der von Lämmlin den Gesellenstand übernommen hatte, als einen Schalm zum Tore hinaus geschickt hatte. Als besonderes Vergehen warfen die Meister nun dem Gesellen vor, Lämmlin zweimal geduzt zu haben. Schärer bekam mit dem Gesellen ebenfalls Streit und schimpfte ihn unredlich, bis er volle Satisfaktion geleistet habe. Darauf ging der Lärm von neuem los, und Entlibucher eilte mit seinen drei Gesellen vor offener Lade hinweg.

Die Spannung kam aber auch im folgenden Jahre nicht zur Ruhe. Der bereits genannte Weißenfelder und Striby, wohl Altgeselle, hatten einen durchreisenden Kameraden nach Handwerksbrauch, wie sie behaupteten, um drei Gulden 18 Kreuzer gebüßt. Der Betrag erscheint allerdings als Kompetenz der Gesellen ziemlich hoch. Der Bestrafte ließ nun von Bern aus die beiden schelten, was diese aber nicht annahmen. Am Ende des Streites erklärten sie sich schließlich bereit, das Geld zurückzugeben, falls die Scheltung aufgehoben und sie von Bern aus als ehrlich erklärt würden. Nach langem Hin und Her gestand

man ihnen schließlich die gewünschte Ehrlichkeit wieder zu. Kurz darauf reiste ein Lindauer Geselle von Bern hierher; er brachte wohl den Gruß des Handwerks, nahm aber die beiden erwähnten Gesellen aus und bezeichnete sie als Diebe und Mörder bis zur Erledigung der Streitsache. Daraufhin schrieb das hiesige Handwerk nach Bern und bezeichnete den andern Gesellen als unehrlich. Da der Streit schließlich zu heftig wurde, entschied der Rat<sup>51</sup>.

Der zuwandernde Geselle brachte von seinem letzten Arbeitsort den Gruß des Handwerks. Unterließ er es, so besaß er noch Gelegenheit, das Versäumte nachzuholen, wenn sie bei einem Bott zusammensaßen. Setzte er sich aber einfach an den Tisch, zwang man ihn, den Gruß «vor der türen ußen» zu holen und dann zu eröffnen. Blieb er am Ort, fragte der Obmann, ob er den Willkomm begehre. War dies der Fall, so stellte man ihm eine Maß Wein auf mitsamt dem Geschirr. Ueberfüllte er sich aber damit oder tat sonst ungeschickt, erhielt er eine Strafe. Das Grußbringen und -nehmen schien den Gesellen anfangs des letzten Jahrhunderts etwas überlebt, so daß sie es einfach unterließen, weswegen der Nadlerobmann durch Bußen den Brauch aufrecht halten wollte. Schließlich sahen die Meister aber ein, daß sich der Brauch überlebt hatte und schafften ihn endgültig ab. Vorgeschrieben blieb nur, daß der wandernde Geselle beim Obmann des Handwerks seine Kundschaft abgab und sich ins Nachtlagerbuch einschrieb<sup>52</sup>. Auch der Willkommbecher verschwand allmählich. Als die Schneider bald nach der Revolution den ihren wegen Nichtgebrauch veräußern wollten, erwarb ihn die Meisterschaft in pietätvoller Weise<sup>53</sup>.

Einigte sich ein Geselle mit einem neuen Meister, so beobachtete man gewöhnlich, nach dem er dem Obmann des Handwerks den Gruß überbracht hatte, eine Probezeit von 14 Tagen. Gefiel es einem Gesellen an seinem Arbeitsplatz innert dieser Zeit nicht, so durfte er ohne weiteres wieder umschauen lassen.

---

<sup>51</sup> HV. 42, 13., 18. Aug. 1773, 17., 22. Juni, 22. Juli, 27. Aug. 1774.

<sup>52</sup> HV. 42, 24. Jan. 1809

<sup>53</sup> HV. 35, 14. Sept. 1840.

Blieb er aber länger und kündete später, so war es Vorschrift, daß er zunächst ein Vierteljahr auswärts arbeitete; hatte ihm aber der Meister gekündigt, konnte er sich ohne weiteres nach einem andern Platze umsehen lassen. Immerhin sahen einige Ordnungen gewisse Ausnahmen vor. Die Schreiner z. B. durften zeitweise dreimal umschauen lassen. In einer Nadlerordnung vom Jahre 1697 lesen wir «... wann aber etwan ein gesell gern vom meister were, und in ein andere werkstatt lust hette und deswegen den meister trutzet, ihme allen verdruß anthut, den werkzeug verderbt und die überigen gesellen nichts nutz zu der arbeit machet, also daß er der meister ihme mit unwillen den abscheid thut und gern sihet, daß der gesell abschid nehme», damit er sich ein Vierteljahr wegbegeben kann, so muß ein solches Gebahren durch Meister und Gesellen geahndet werden.

Wollte einer wieder weiter ziehen, begab er sich zunächst zum Altgesellen, der ihm zu einem ordentlichen Abschied verhalf. Der Obmann gab ihm Kundschaft und Gruß an das nächste Handwerk weiter. Wehe, wenn er ohne regelrechten Abschied weiter reiste. Im Jahre 1721 versammelte sich das Gürtlerhandwerk vier Mann stark, weil wegen Meister Schalch vom Herrn «vatter» (wohl Obmann) in Nürnberg ein Brief eingegangen war, nach dem er «ohne gruß und gute nacht» verschwunden war. Das Handwerk veranlaßte ihn, dem klagenden Herrn Vater 33 Schilling und drei Schilling in die Gesellenlad zu bezahlen. Ebenso verpflichtete es ihn, dem Gesellen Wilkune einen Schild zu stiften<sup>54</sup>. Ob Zeugnisse regelmäßig ausgestellt wurden, ist nicht ersichtlich. Besondere Fälle aber kommen vor. Im Oktober 1626 wünschte ein Hans Schärtler, Tischmachergeselle von Bregenz, der sich mehr als sechs Jahre in der Stadt aufgehalten hatte, einen Ausweis. Der Rat bezeugte ihm, daß er sich während dieser Zeit ehrbar gehalten, «vielen unseren burgern guete arbit gemacht und machen helfen, sonderlich aber uns wegen unser gemeiner statt auf unser rohthaus schöne und kunstliche arbeit und werck der lehr und underricht des hochberüembten und weisen werckmeisters Marti Vitruvii Plionis gemeß zierlich ver-

---

<sup>54</sup> HV. 27.



fertiget, nebend andern anfangen ausmachen und vollenden helfen».

Der Stolz des Gesellen war sein Seitengewehr. Als im Jahre 1706 infolge eines Unglücksfalls allen fremden Bedienten und Gesellen das Tragen desselben verboten wurde, wehrten sich die eidgenössischen Gesellen und erhielten auch bald darauf die Erlaubnis wieder, die Waffe bis zum Betzeitläuten bei sich zu haben<sup>55</sup>.

Viele Gesellen, die in Schaffhausen arbeiteten, kamen aus katholischen deutschen Gegenden. Den Gottesdienst besuchten sie gewöhnlich im Kloster Paradies. Bei der Heimkehr ertranken am 7. Juni 1739 nicht weniger als 24 Schuhmachergesellen. Das Verhältnis mit den reformierten Gesellen ließ oft zu wünschen übrig. Im Jahre 1797 erschien die ganze Schneiderbruderschaft vor dem Handwerk. Der katholische Teil, etwa die Hälfte der ganzen Vereinigung, gab ihrem Bedauern Ausdruck, daß sie von der Lad ausgeschlossen blieben. In keinem Artikel sei irgend etwas Widriges für sie enthalten, es heiße nur von Schweizern und Deutschen. Sie verwiesen auch auf die Tatsache, daß die Reformierten in katholischen Städten, wie z. B. in Luzern, das Recht, das sie nun verlangten, schon lange besaßen. Sie vermißten die rechte brüderliche Vertrautheit, solange zwischen Katholiken und Reformierten ein Unterschied gemacht wurde. Einige Reformierte hatten allerdings erklärt, nicht mit Katholischen auflegen zu wollen. Der Obmann der nichtkatholischen Partei machte keine Einwände gegen ihre Mitarbeit, vielmehr wollte er den Entscheid der Meisterschaft überlassen. Diese faßte nun den folgenden Entschluß: Weil die Katholiken in ihren Augen so gut sind wie die andern, tragen sie keine Bedenken, dem Gesuche zu entsprechen. Immerhin wollten sie bei den andern evangelischen Städten zunächst die nötigen Erkundigungen einziehen und baten die katholischen Gesellen so lange zu warten. Sollte es sich unmöglich erweisen, die Lad mit evangelischen Beamten zu versehen, so wollten sie gestatten, daß die fehlen-

---

<sup>55</sup> RP. 166, Seite 64.

den Vierer oder Altgesellen und der Schreiber aus den Reihen der Katholischen genommen würden<sup>56</sup>.

Die konfessionelle Gleichstellung war nicht ohne weiteres Selbstverständlichkeit, was auch unsere Gesellen im Auslande erfuhren. Im Jahre 1706 wandte sich Schaffhausen an Zürich, weil die reformierten schweizerischen Zimmerleute wider Erwarten in Berlin bei der Lade nicht geduldet waren; vielmehr bezeichnete man sie als unredliche Pfuscher. Schaffhausen wünschte ein entsprechendes Schreiben im Namen der vier evangelischen Städte an den König von Preußen, das Remedur heischen sollte<sup>57</sup>.

Ein alter Spruch lautet: Das Handwerk soll rein sein als hätten es die Tauben gelesen. Daher sind die Anstandspflichten sowohl für die Gesellen als auch die Meister in den verschiedenen Ordnungen bis ins kleinste Detail geregelt. Sicher waren die Sitten nicht feiner als heute, und das geschlechtliche Moment mag gerade bei den Gesellen eine nicht zu unterschätzende Rolle gespielt haben, denken wir nur an die auffallende Behandlung der Dirnen beim Tanzen. Die regelmäßigen Zusammenkünfte arteten mehr als einmal, bescheiden gesprochen, in ziemlichen Mutwillen aus, daher verstehen wir auch die genaue Regelung. Zudem führten Abgeordnete der Meister die Oberaufsicht. So verlangt eine Ordnung der Pfister- und Müllerknechte, daß bei allen Zusammenkünften, die zur Sommerszeit im Garten und im Winter in der Stube stattfanden, immer zwei Meister anwesend sein mußten. Aus ihren eigenen Reihen bestimmten die Gesellen vier Stubenmeister . . . «und sollend die zwen, so ihnen von der pfister zunft geordnet sind, dabey mitsitzen und die frag haben, welicher under den ernempten zue dem ampt gütt und für der gesellschaft nutz und ehre sey». Die Knechte gelobten, den erwählten Stubenmeistern gehorsam zu sein. Bei Uneinigkeiten besaß ein jeder der vier die Kompetenz, bei sechs Pfennigen zu schweigen zu gebieten; hörten aber die Streitigkeiten auch dann noch nicht auf, durfte er bis auf 10 Schillinge gehen. Von ihnen

---

<sup>56</sup> HV. 46.

<sup>57</sup> Missiven 1706, 2. Aug.

ging der Instanzenweg zunächst zum Zunftmeister und seinen Sechsen und schließlich zum Bürgermeister. Auch die Schmiede- und Schuhknechtordnungen lauten fast wörtlich gleich. Das Fluchen war besonders verpönt . . . «welcher in ernstwys ainen hayszt liegen», wurde mit sechs Pfennigen bußfällig. Wer aber bei dem «lyden Christi oder seinen glidern» oder bei unserer lieben Frau schimpfte, oder sonst ungewöhnliche Schwüre brauchte, mußte in schwereren Fällen dem Bürgermeister zur Bestrafung angezeigt werden. Auf ziemlich rohe Sitten weisen auch die Bußbestimmungen gegen die, welche mit den Fäusten oder sogar mit den Waffen stritten. Zerschlagenes Geschirr mußte ersetzt werden.

Die folgenden Bestimmungen zeigen auch, daß wohl meist auf gemeinsame Rechnung getrunken wurde. Den Stubenmeistern empfahl man, bei Zeiten zu den Uerten zu sehen, «und alle vrtten ainen von den gemainen gsellen zu ihnen» zu nehmen und zwar jedesmal einen andern. Wer kegelte oder sonst spielte, war in der Uerte inbegriffen, «und welcher in der vrtin oder im mal ist, er sig haimesch oder frömbd», sollte mit Geld oder einem Pfand bezahlen. Wer die Uerte einsammelte, mußte am gleichen Tag Wein und Brot bezahlen. Entwendete ein Geselle etwas, so drohte man ihm mit dem Nachschicken des Schelmenbriefes. Ein allzudeutlicher Beweis für die rohen Sitten sind die Bestimmungen gegen den, der «in die stuben oder in den garten brüntzlet, darinn görpsset oder furtzet». War einer zu sehr «übertrunckhen», und er konnte das Genossene nicht bei sich «bhaben», verfiel er der Buße von zwei Wochenlöhnen, immerhin ein ziemlich hohes Strafmaß. Besondere Formeln ordneten das Verlassen des Tisches während des Gelages, ähnlich wie bei den Studenten.

Hin und wieder erfreute man sich an Musik; immerhin nahmen die Verordnungen Rücksicht auf den Verdienst, indem derjenige, der weniger als drei Schillinge Lohn hatte, nicht verpflichtet war, den «spilleuthen anlegung» zu geben. Hingegen mußte er mithelfen bei der Entrichtung des Stuben- und Gartenzinses mit einem halben Anteil.

Schandliche Lieder zu singen war verpönt, allein gewisse Spottlieder tauchen immer wieder auf. Stuben- und Garten-

meister waren nicht verpflichtet, länger als bis neun Uhr auszuharren.

Besonders interessant in kulturgeschichtlicher Beziehung sind die Bestimmungen über das Tanzen. Wer tanzen will, «der soll züchtig und bescheidenlich thantzen und niemandts dem andern ihm thantzen vmbwürffen noch vmbschwingen und auch ihm thantz khainer für den andern inschlahen, aber für die gmainen frouwen, wo dieselben auch thantzettind, mag ein jeder, der mit erbarn frouwen oder thochtern thantzet, wohl inschlahen und soll khain gmaine frauw vor erbarn frauwen oder tochtern thantzen». Diese Verhältnisse änderten sich natürlich nach der Reformation rasch mit der neuen strengen Sittenzucht<sup>58</sup>. Mit aller Strenge wachten die Gesellen darüber, daß kein Verheirateter beschäftigt wurde, ebenso galt, wer ein unehelich Kind besaß, nicht als gesellenfähig. So weigerten sich die Schneider im Jahre 1743 mit Andreas Keller von Buch am Irchel vor der Lad zu stehen, da er, wie sie ausführten, bald Großvater war. Er arbeitete bisweilen in der Stadt, und die Gesellen verlangten seine Ausweisung. Der Rat gestattete ihm noch einige Wochen Aufenthalt, kam aber dem Wunsche der Gesellen im übrigen nach<sup>59</sup>.

Die Tradition erbte sich bis ins 19. Jahrhundert fort. Im Jahre 1833 wollte die Witwe Schnetzler, die sich zuerst mit der Pflege Neugeborner ihren Unterhalt verschafft hatte, den Beruf ihres Mannes wieder aufnehmen. Zu dem Zwecke stellte sie den verheirateten Gesellen Heizmann ein, der Kantons- und Gemeindebürger war. Das Handwerk lehnte ihn ab, der Rat aber erlaubte ihm die Aufnahme der Arbeit, weil er zuerst gearbeitet und dann geheiratet hatte und ihm das Handwerk die Arbeit erst später untersagte. Selbst ein Verheirateter, der, obwohl Geselle, als Handlanger arbeitete, erhielt den Abschied<sup>60</sup>. War einer gar ein «weiberbursche», wie es einmal heißt, so gaben die Gesellen nicht nach, bis er verschwand.

---

<sup>58</sup> Handwerk : Bäcker.

<sup>59</sup> RP. 201, Seite 52.

<sup>60</sup> RP. 288, Seite 158 ; RP. 190, Seite 23.

Auf der Gesellenstube besaßen die Knechte wie die Meister eine Tafel, in der ihre Schilde befestigt waren. Wie auch damit ein gewisser Gesellenstolz verbunden war, beweist ein Beispiel aus dem Jahre 1790. Eine Delegation von vier Abgeordneten stellten an die Küfermeister das Begehren, den ihnen bewilligten Schild zu erneuern. Sie hatten nämlich erfahren, daß derselbe von einem Küblergesellen hergestellt worden war. Die Meisterschaft ließ den anstößigen Schild herunternehmen und die beiden Fäßlein, wohl das Emblem, durch Küfer binden; damit war die Ehre wieder hergestellt, und die beiden Büchsenknechte, die den Küblern den Auftrag erteilt hatten, trugen die Kosten<sup>61</sup>.

Im Jahreslaufe gab es natürlich immer wieder Gelegenheit, Feste zu feiern; so waren Neujahrs- und Bechtelistag besonders dazu angelegt. Im Jahre 1563 strafte der Rat alle Bürgersöhne, Pfister und Müllerknechte, die am Neujahrstage getanzt hatten, ebenso auch die Spielleute. Aber schon im folgenden Jahr bewilligte der Rat den gleichen, mit dem Spiel umherzuziehen und einander das Neujahr anzuwünschen, ein Brauch, der bis ins 19. Jahrhundert bestand<sup>62</sup>. Pater Januarius Frey von Rheinau notiert am 2. Januar 1804: «Ich beobachtete in Schaffhausen einen Gebrauch: Da die Müllerknechte und Bäckergesellen, von Musik begleitet, in der ganzen Stadt herumwanderten, ihre Frauenzimmer einluden und so auf ihre Zünfte zogen. Da machten sie sich die ganze Nacht lustig.» Im Jahre 1817 wurde der Neumüller Forster angehalten, die Zeche für seinen Knecht zu bezahlen. Forster hatte den zwischen sämtlichen Müllerknechten wegen des Neujahrsumzugs getroffenen Abmachungen beigewohnt. Er wußte auch, daß das Essen auf der Stube obligatorisch war und jeder Geselle seinen Beitrag zu entrichten hatte, ob er teilnahm oder nicht. Obwohl der erwähnte Knecht sich weigerte, seinen Teil zu entrichten, verschaffte ihm Forster gleichwohl die Kundschaft.

Auch sonst fanden Umzüge statt, über die wir allerdings nicht genauer unterrichtet sind. Wurde in der vorreformatischen Zeit

<sup>61</sup> Prot. Küferhandwerk 18. Febr. 1790. (Im Besitz von Herrn Bendel, alt Küfermeister.)

<sup>62</sup> RP. 45, Seite 122, Archiv für Volkskunde 12, Seite 225.

in der St. Johannskirche die Messe gesungen, lesen wir in einer alten Weisung, so durften die Spielleute der Gesellen vom «halbysenen egkh» bis zur Schuhmacherstube und auch auf dem Rückmarsch bis zur Schmiedstube weder «trommen noch pfeiffen». Den Metzgerknaben erlaubte der Rat im Jahre 1579, zwei Tage Fastnacht zu halten, doch «sollen sy mit dem umbziehen züchtig sin und nach dem abent drunk» nicht mit Spiel umherziehen. Ebenso kannten die gleichen Gesellen auch den Brauch des Eierlesens, wobei sie abends ebenfalls mit Trommeln umherzogen und auf der Stube tanzten. Ein Versuch verschiedener Gesellen, den berühmten Kiefertanz, wie er zum Beispiel auch in Basel im Brauch stand, hier einzuführen, mißlang am Widerstand der Gnädigen Herren<sup>63</sup>.

Es ist schwer festzustellen, wie weit die politischen Ideen der deutschen Handwerksgesellen der 30er und 40er Jahre in Schaffhausen ihren Niederschlag gefunden haben. Auf alle Fälle hatte die Regierung ein wachsames Auge, hing doch gerade in jenen Jahren das wirtschaftliche Schicksal des Kantons in vielen Beziehungen von dem nördlichen Nachbarland ab. Im Februar 1835 wurde in der Stadt eine Flugschrift verbreitet, die den Umsturz aller geselligen Ordnung in Deutschland predigte, die die Vertreibung der Pfarrer, Fürsten und Adeligen forderte. Das so enteignete Vermögen sollte gleichmäßig verteilt werden; dazu verlangte die Broschüre die Umwandlung Deutschlands in eine Republik. Polizeiliche Nachforschungen ergaben, daß diejenigen, die die Schrift um vier Kreuzer pro Exemplar vertrieben hatten, behaupteten, dieselbe in einem Paket mit durch den Regen unleserlich gewordener Aufschrift gefunden zu haben. Weiter aber zeigte es sich, daß im Hause zur Straußfeder, in dem Brauer Weber sein Gewerbe betrieb, geschlossene Zusammenkünfte der Handwerksgesellen stattfanden.

Weitere Nachforschungen ergaben, daß die Schriften von Zürich dem verkaufenden Gesellen durch einen Kameraden zugeschickt worden waren, daß Gastgeber Caspar zum Löwen sie nicht nur verkaufte, sondern auch sonst den Durchreisenden

---

<sup>63</sup> RP. 25, Seite 99; RP. 38, Montag den andern März.

ohne ihr Wissen zugesteckt hatte. Weitere Nachrichten sind dem Verfasser leider nicht bekannt.

In der gleichen Zeit verwies der Amtsbürgermeister auf die im badischen Regierungsamtsblatt erschienene Verordnung, nach der das weitere Wandern der Gesellen in der Schweiz verboten war. Die bereits hier Arbeitenden wurden zudem zurückgerufen. Der Vorort erließ darauf eine Note an Baden, die aber eine sehr unfreundliche Beantwortung erfuhr. Die Stimmung des Kleinen Rates kommt in den nachfolgenden Betrachtungen sehr schön zum Ausdruck. «Nach Verlesung dieses Schreibens (des Vorortes) wurde zu erwägen gegeben, daß zwar die von der Badischen Regierung getroffenen Maßregeln aus dem Gesichtspunkt der Ehre betrachtet, einen auffallend unfreundlichen Charakter an sich tragen, daß aber bei unbefangener Prüfung nicht in Rede gestellt werden könne, daß die Maßregeln durch den Mißbrauch der Presse» hervorgerufen worden seien. Die Schweiz habe den Fehdehandschuh hingeworfen und Baden sich nur defensiv verhalten; daher habe man auch keinen Grund, weitere Schritte gegen die badische Regierung vorzuschlagen, um so weniger als durch die Verordnung keine Verlegenheit erzeugt und die Gewerbe nicht gehemmt worden seien<sup>64</sup>.

Blicken wir zurück. Es ist ein buntes Bild aus vergangenen Zeiten, das sich vor unsern Augen entrollt; wir stehen mitten in den engen Gassen der alten Stadt, in denen aus vielen Häusern der Lärm emsiger Handwerksarbeit ertönt. Handwerksburschen mit Knotenstock und Berliner suchen ihre Herbergen auf. Von den Stuben tönt am Abend der Lärm der standesbewußten Gesellen in den verschiedensten Dialekten, alles in allem, ein farbenfrohes Bild, das uns immer wieder anzieht, wenn auch der starre Formalismus heute kaum mehr verstanden wird.

---

<sup>64</sup> RP. 289, Seite 841, 928, 961, 1023.